

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Regelung
des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden

Vom 25. Mai 1992

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erläßt aufgrund von Art. 26
Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes
- BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der
Regierung von Oberbayern vom 30.04.1992 genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Im Gebiet des Nationalparks Berchtesgaden ist das Radfahren nur
auf folgenden Straßen erlaubt:

1. Hirschbichlstraße (Staatsstraße 2099);
2. Eiskar-Forststraße bis zur Abzweigung des Weges zur Schärtenalm;
3. Eckau-Forststraße bis Eckau-Alm mit Abzweigung zur Schwarzederer-
Wendeplatte;
4. Schappachstraße und Hammerstielstraße bis Kühroint - Wendeplatz
vor der Archenkanzel - und Forststraße nach Herrenroint;
5. Gotzenstraße bis Gotzenalm und Zufahrt zum Schneibsteinhaus;
6. Ligeretstraße.

(2) Die in Abs. 1 beschriebenen Strecken sind in einer Karte im
Maßstab 1 : 50.000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land,
eingetragen.

(3) Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Regelung des Radfahrens im Nationalpark dient dem Schutz empfind-
licher Vegetationsflächen im Hochgebirge und dem Genuß der Naturschön-
heiten, insbesondere durch Fußgänger, auf viel begangenen Wanderwegen.

§ 3

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser
Verordnung kann das Landratsamt Berchtesgadener Land unter den Voraus-
setzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer außerhalb der in § 1 aufgeführten Straßen Rad fährt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer fahrlässig außerhalb der in § 1 aufgeführten Straßen Rad fährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, 25.05.1992
LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND

J. Seidl
J. Seidl
Landrat

